

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin

3. Jahrgang

Britz, den 31. März 2006

Ausgabe 3/2006

Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

1. 1. Änderung zur Entgeltordnung Kloster Chorin	Seite 2
2. Maßnahmebezogene Einzelsatzung der Gemeinde Britz für die Straßenbaumaßnahme „Wiesenstraße“	Seite 2
3. Friedhofssatzung der evangelischen Kirchengemeinde Britz	Seite 4
4. Friedhofsgebührenordnung der evangelischen Kirchengemeinde Britz	Seite 8
5. Bekanntmachung der Gemeinde Britz	Seite 9
6. Bekanntmachung der Gemeinde Chorin	Seite 9
7. Bekanntmachung der Gemeinde Hohenfinow	Seite 9
8. Bekanntmachung der Gemeinde Niederfinow	Seite 9
9. Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den Neubau eines Radweges B 2/L 23 bis Ortseingang Britz im Abschnitt 340, km 0+000 bis km 1+015 im Amt Britz-Chorin, Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen in der Gemarkung Groß Schönebeck an der B 198 zwischen Eichhorst und Joachimsthal	Seite 10
10. Bekanntmachung der Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Brodowin	Seite 11
11. Bekanntmachung der Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Britz	Seite 11
12. Bekanntmachung der Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Golzow/Senftenhütte	Seite 11

1. Änderung zur „Entgeltordnung Kloster Chorin vom 04. 03. 2005“

1. Unter Punkt 2 Vermietungen c) Sonderregelungen, 2. Stabstrich, be trägt das Entgelt (neu) für den Choriner Musiksommer je Konzert
 - 1700,- € für Veranstaltungen bis zu einer zugelassenen Besucherzahl von 1.700 Besuchern,
 - 2000,- € für Veranstaltungen bis zu einer zugelassenen Besucherzahl von 2000 Besuchern
 Die Regelung – Choriner Musiksommer je Konzert 1400,00 € entfällt.
2. Neu eingefügt wird Pkt.
 8. **Entgelte für die Nutzung der im Kloster Chorin vorhandenen Trauzimmer**
 - Trauzimmer
im Besucherinformationszentrum je Trauung 50,00 €
 - Trauzimmer in der Sakristei je Trauung 75,00 €

Britz, den 16.03.2006

*Schneider
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin hat in seiner Sitzung am 02. 02. 2006 die „1. Änderung zur Entgeltordnung Kloster Chorin“ beschlossen.

Die vorstehende 1. Änderung zur Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 16.03.2006

*Schneider
Amtdirektor*

Maßnahmebezogene Einzelsatzung der Gemeinde Britz für die Straßenbaumaßnahme „Wiesenstraße“

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in seiner jeweiligen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), in seiner jeweiligen Fassung hat die Gemeindevertretung Britz in ihrer Sitzung am 20.02.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Die Gemeinde Britz erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der öffentlichen Anlage „Wiesenstraße“ von den Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten bzw. Nutzungsberechtigten, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden, Straßenausbaubeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Aufwendungen für

1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Verbesserung benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung zuzüglich der Bereitstellungskosten;
2. die Freilegung der Flächen
3. die Verbesserung der Beleuchtungsanlage
4. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie die Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der
 - a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit und
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes auf ihre eigenen Grundstücke entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu zahlen.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt bei der in § 1 genannten öffentlichen Anlage, die als **Haupterschließungsanlage** dient für die Verbesserung der Beleuchtungseinrichtung 50 v.H.
- (3) Im Sinne des Absatzes 2 gilt als Haupterschließungsstraße: Straßen, die etwa gleichermaßen der Erschließung bzw. Inanspruchnahme von an ihr angrenzenden Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen.
- (4) Soweit die Gemeinde Zuwendungen aus öffentlichen Kassen zur Finanzierung einer Maßnahme nach § 1 erhalten hat, sind diese nicht vom beitragsfähigen Aufwand abzusetzen, es sei denn, dass dies im Einzelfall ausdrücklich aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder aufgrund des Bewilligungsbescheides vorgeschrieben ist oder die Zuwendungen über den von der Gemeinde zu tragenden nicht beitragsfähigen Aufwand und den Gemeindeanteil am beitragsfähigen Aufwand hinausgehen und der Zuwendungsgeber endgültig auf die Rückzahlung verzichtet.

§ 5

Verteilungsregelung

- (1) Der nach §§ 2 - 4 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt. Als Grundstücksfläche gilt
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht; reicht das Grundstück über die Grenze des Bebauungsplanes hinaus, zusätzlich die Fläche bis zu der Tiefe, in der das Grundstück baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 2. bei Grundstücken, die nach § 34 BauGB insgesamt baulich oder gewerblich nutzbar sind, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 3. bei Grundstücken, die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 12 BauGB liegen, die Fläche im Satzungsbereich; reicht das Grundstück über die Grenze der Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 12 BauGB hinaus, zusätzlich die Fläche bis zu der Tiefe, in der das Grundstück baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 4. bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind bzw. „unterwertig“ bebaut sind (z.B. Sportanlagen, Friedhöfe, Dauerkleingärten, Campingplätze), die Gesamtfläche des Grundstücks
 5. bei Grundstücken, die nicht insgesamt baulich oder gewerblich nutzbar sind und die nicht im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 12 BauGB liegen,

- a) die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der öffentlichen Anlage,
- b) bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Anlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zur Anlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m.

Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur öffentlichen Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Ist das Grundstück über die sich nach a) und b) ergebene Grenze hinaus bebaut oder gewerblich genutzt, zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung.

6. Teilflächen eines Grundstücks, die außerhalb der sich nach Nr. 1-5 ergebenden Grenzen liegen, sind als im Außenbereich liegende oder aufgrund von Planfestsetzungen nur in anderer Weise nutzbare Grundstücke anzusehen und nach Abs. 9 zu behandeln.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der sich nach der für das Grundstück zugrunde zu legenden Zahl der Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung bestimmt und im Einzelnen beträgt:
- | | |
|---|------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, | 1,0 |
| auf denen keine Bebauung zulässig ist | |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5 |
| 4. bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |
- (4) In unbeplanten Gebieten ist
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken im Ermittlungsraum überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgeblich.
- Überwiegt keine der vorhandenen, ist die höchste der am häufigsten vorkommenden Geschosshöhen maßgeblich.
- (5) Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,80 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen gebaut oder Stellplätze hergerichtet werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Die gleiche Regelung gilt auch für die Grundstücke, auf denen nur öffentliche Versorgungseinrichtungen (z.B. Trafo-Stationen, Gasregler, Pumpstationen u.a.) errichtet werden dürfen.
- (7) Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen (z.B. Sportanlagen, Friedhöfe, Dauerkleingärten, Campingplätze usw.), werden mit 0,5 der Grundstücksfläche angesetzt; Grundstücke, die ausschließlich mit einer Kirche bebaut sind, mit 1,0 der Grundstücksfläche.
- (8) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die Nutzungsfaktoren um 0,5 bei Grundstücken erhöht, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder für Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungszwecke oder für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger genutzt werden.
- (9) Bei Außenbereichsgrundstücken gilt die Gesamtfläche des Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechts als Grundstücksfläche. Diese Grundstücksfläche wird mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht. Der Nutzungsfaktor beträgt für
- | | |
|---|------|
| 1. Grundstücke ohne Bebauung (Ödland, Busch- und Wasserflächen bleiben außer Ansatz) | |
| a) mit Waldbestand, Grün-, Acker- oder Gartenland | 0,02 |
| b) bei gewerblicher Nutzung (z.B. Kiesgruben, Steinbrüche usw.) | 1,0 |
| 2. Grundstück mit einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Nutzung (z.B. Sportanlagen, Friedhöfe, Dauerkleingärten, Campingplätze usw.) | 0,5 |

§ 6

Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Für überwiegend Wohnzwecken dienende Grundstücke, die von mehr als einer vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Anlage erschlossen werden, wird der sich nach Maßgabe dieser Satzung ergebene Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben.
- (2) Eine Ermäßigung nach Absatz 1 ist nicht zu gewähren,
 - a) wenn ein Beitrag nur für eine Anlage entsteht oder entstanden ist,
 - b) für die Flächen der Grundstücke, die die durchschnittliche Grundstücksfläche der nicht mehrfach erschlossenen Grundstücke im Abrechnungsgebiet übersteigen.

§ 7

Beitragsatz für die Straßenbaumaßnahme „Wiesenstraße „

Der Beitragsatz für die Straßenbaumaßnahme „Wiesenstraße“ (Verbesserung der Beleuchtungsanlage) beträgt 0,29392 EUR/m² anrechenbarer Grundstücksfläche (= Beitragsfläche) nach § 5.

§ 8

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Fall der Ziff. 1, S. 2 auf dem Erbbaurecht, im Fall der Ziff. 1, S. 3 auf dem Nutzungsrecht.

§ 9

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Maßnahme ist erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, die Bauabnahme erfolgt ist und der Gesamtaufwand erchenbar ist.

§ 10

Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 11

Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.09.2001 in Kraft.

Ausgefertigt: Britz, den 22.02.2006

Rainer Schneider
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Britz hat in ihrer Sitzung am 20.02.2006 die Maßnahmebezogene Einzelsatzung der Gemeinde Britz für die Straßenbaumaßnahme „Wiesenstraße“ (Verbesserung der Straßenbeleuchtung) beschlossen. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 13.03.2006

Schneider
Amtdirektor

Friedhofssatzung der evangelischen Kirchengemeinde Britz

Der Friedhof in Britz/Dorf sowie die darauf stehende Kirche ist Eigentum der evangelischen Kirchengemeinde Britz. Grabstellen werden nur unter den in dieser Friedhofssatzung gestellten Bedingungen überlassen.

Sämtliche Grabstellen bleiben Eigentum der Kirchengemeinde Britz. An ihnen bestehen nur Nutzungsrechte nach dieser Ordnung.

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof Britz/Dorf.
- 1.2. Der in Punkt 1.1. genannte Friedhof ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtung der Kirchengemeinde Britz.
- 1.3. Auf dem Friedhof können alle Verstorbenen beigesetzt werden, die ihren letzten Wohnsitz in Britz hatten; ferner diejenigen, die in einer vorhandenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden sollen. Die Beisetzung anderer Verstorbener bedarf der besonderen Genehmigung des Gemeindegemeinderats. Ein Rechtsanspruch besteht darauf nicht.

2. Verhaltensregeln

- 2.1. Das Betreten des Friedhofs ist, sofern keine Öffnungszeiten festgelegt und durch Aushang auf dem Friedhof bekannt gemacht sind, nur am helllichten Tage gestattet. Außerhalb dieser Zeit geschieht das Betreten auf eigene Gefahr.
Das Betreten des Friedhofes bei Eis und /oder Schnee geschieht ebenfalls auf eigene Gefahr.
Die Kirchengemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.
- 2.2. Die Friedhofsbesucher und die auf dem Friedhof Beschäftigten haben sich der Bedeutung und Würde der Anlage entsprechend zu verhalten. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- 2.3. Innerhalb des Friedhofs sind verboten:
 - a) das Beschädigen und Beschmutzen von Anlagenteilen und Grabstätten,
 - b) das Abreißen und Abschneiden von Blumen oder Zweigen,
 - c) die Lagerung von Abraum außerhalb des dafür ausgewiesenen Platzes,
 - d) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle,
 - e) ruhestörendes Verhalten wie Spielen, Lärmen, usw.,
 - f) mitgebrachte Tiere frei herum laufen zu lassen,
 - g) das Anbieten von Waren aller Art, insbesondere von Kränzen und Blumen, sowie gewerblicher Dienste,
 - h) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - i) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - j) Druckschriften zu verteilen,
 - k) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, Grabstätten

ten und Grabeinfassungen zu betreten,

- l) chemische Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.

Die Kirchengemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie dem Zweck des Friedhofes und seiner Ordnung nicht entgegenstehen.

- 2.4. Für Schäden durch Diebstahl, aufgrund höherer Gewalt oder durch dritte Personen haftet die Kirchengemeinde nicht.
Für Schäden, die sich aus der Nutzung der Grabstelle und ihrer Einrichtungen ergeben, haftet der Nutzungsberechtigte.
- 2.5. Den Anordnungen der Vertreter der Kirchengemeinde ist Folge zu leisten.
- 2.6. Personen, die wiederholt gegen diese Vorschriften verstoßen, können nach § 118 Ordnungswidrigkeitengesetz wegen Störung der öffentlichen Ordnung verwarnt oder zu einem Bußgeldverfahren herangezogen werden.

3. Die Bestattungshandlungen

- 3.1. Die Benutzung der Feierhalle sowie alle erforderlichen Bestattungshandlungen sind vom Auftraggeber rechtzeitig vorher mit der Kirchengemeinde Britz zu vereinbaren. Der Anmeldung sind hierzu der Bestattungsschein des zuständigen Standesamtes oder die Einäscherungsurkunde vom Krematorium beizufügen. Wird eine Beisetzung in eine früher erworbene Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, so ist das Nutzungsrecht daran nachzuweisen. Der Vertreter der Kirchengemeinde legt den Zeitpunkt und den Ablauf der Feier und weiterer Bestattungshandlungen in Absprache mit dem Auftraggeber fest.
- 3.2. Leichen, die nicht innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Reihengrabstätte beigesetzt.
- 3.3. Beisetzungen sind montags bis samstags, jeweils in der Zeit von 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr, gestattet.
- 3.4. Trauerfeiern sind entsprechend der Würde des Ortes und dem Ernst des Anlasses zu gestalten.
Besondere Gedenkfeiern bedürfen der vorherigen Genehmigung des Gemeindegemeinderates. Schäden, die durch Verschulden des Veranstalters entstehen, sind von diesem auf eigene Kosten zu beseitigen.
- 3.5. Das Öffnen und Schließen der Grabstätten wird vom Vertreter der Kirchengemeinde mit dem Auftraggeber vereinbart.
- 3.6. Die Leichen müssen in verschlossenen Särgen zum Friedhof überführt werden. Ihre Wiederöffnung ist nur mit Genehmigung des zuständigen Arztes vorübergehend zulässig.
- 3.7. Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass ein Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге und Urnen dürfen nicht aus Kunststoff oder anderen schwer zersetzbaren Werkstoffen hergestellt sein. Die Säрге sollen folgende Maße nicht übersteigen:
 - a) Bei Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
Länge: 1,50 m, Breite: 0,60 m, Tiefe: 0,60 m
 - b) Bei Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
Länge: 2,10 m, Breite: 0,90 m, Tiefe: 0,80 m
- 3.8. Für das Anlegen der Grabstätte gelten folgende Vorschriften:
 - a) Bei Urnenbeisetzungen beträgt die Bodenbedeckung ab Urnenoberkante bis zur Erdoberfläche (ohne Hügel) 0,40 m.
 - b) Bei Sargbeisetzungen beträgt der Erdauftrag ab Sargoberkante bis zur Erdoberfläche (ohne Hügel) 0,90 m.
 - c) Die Sarggräber müssen voneinander durch mindestens 0,40 m starke Erdwände getrennt sein.
- 3.9. Aus- und Umbettungen werden nur in Ausnahmefällen vorgenommen und bedürfen der Genehmigung des Gemeindegemeinderates. Im Übrigen gelten die für Aus- oder Umbettungen erlassenen staatlichen Rechtsvorschriften. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die allein durch die Umbettung zwangsläufig an den benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, hat der Antragsteller/Auftraggeber zu tragen.

4. Reihengrabstätten

- 4.1. Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.
- 4.2. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer der Lage nach bestimmten Grabstätte.
- 4.3. Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengräber für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr, Abmessung: 1,60 m x 1,20 m je Sarg (einschließlich Wegeanteil), Ruhe- und Nutzungszeit: 20 Jahre.
 - b) Reihengräber für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr, Abmessung: 2,50 m x 1,50 m je Sarg (einschließlich Wegeanteil), Ruhe- und Nutzungszeit: 25 Jahre.
- 4.4. In jeder Reihengrabstätte darf nur ein Sarg beigesetzt werden.
- 4.5. Für die Nachfolge im Nutzungsrecht gelten die Punkte 7.2 und 7.3.
- 4.6. Über die Belegung eines Reihengrabes nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit entscheidet die Kirchengemeinde. Mindestens drei Monate vor Ablauf der Ruhezeit /Nutzungszeit werden die Nutzungsberechtigten zur Entfernung der Grabmale, Grabeinfassungen und sonstigen Grabausstattungen durch ein Anschreiben aufgefordert. Die Grabstätte wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgeräumt und eingeebnet, wenn diese Arbeiten von ihm nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit selbst ausgeführt werden.
- 4.7. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist bei Reihengrabstätten nicht möglich.

5. Wahlgrabstätten

- 5.1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren erworben werden kann.
- 5.2. Es werden eingerichtet:
 - a) Einstellige Wahlgrabstätten, Abmessungen: 2,50 m x 1,50 m, Ruhezeit 25 Jahre, Nutzungszeit 25 Jahre.
 - b) Zweistellige Wahlgrabstätten, Abmessungen: 2,50 m x 3,00 m, Ruhezeit 25 Jahre, Nutzungszeit 25 Jahre.
- 5.3. Der Erwerber des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab kann im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung, soweit Grabflächen zur Verfügung stehen, den Ort und die Lage auswählen.
- 5.4. Das Nutzungsrecht kann durch Nachkauf neu erworben werden. Ein Neuerwerb ist auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Kirchengemeinde kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstellen ablehnen. Im Falle des Wiedererwerbs bzw. des Nachkaufs des Nutzungsrechtes ist eine Gebühr nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen Gebührensatzung zu entrichten.
- 5.5. Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit für die gesamte Wahlgrabstätte durch Nachkauf erworben wird.
- 5.6. Auf einer einfachen Wahlgrabstätte dürfen ein Sarg und eine Urne bestattet werden. Auf einer doppelten Wahlgrabstätte dürfen zwei Säрге und zwei Urnen bestattet werden.
- 5.7. Für die Nachfolge im Nutzungsrecht gelten die Punkte 7.2. und 7.3.
- 5.8. Über die Belegung eines Wahlgrabes nach Ablauf der Nutzungszeit entscheidet die Kirchengemeinde, sofern kein Nachkauf des Nutzungsrechtes erfolgte.

6. Urnengrabstätten

- 6.1. Für die Beisetzung der Urnen können Nutzungsrechte erworben werden an:
 - a) Urnenwahlgrabstellen
 - b) Wahlgrabstelle (1 Urnenstelle pro Grablager)
- 6.2. Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen werden kann. Sie sind 0,6 m mal 1,5 m groß und es können auf ihnen bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
- 6.3. Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen werden können. Auf einer

einfachen Wahlgrabstelle kann ein Sarg und eine Urne bestattet werden. Auf einer doppelten Wahlgrabstelle können 2 Säрге und 2 Urnen bestattet werden.

- 6.4. Für die Nachfolge im Nutzungsrecht gelten die Punkte 7.2. und 7.3.

7. Nutzungsrecht

- 7.1. Das Recht auf Nutzung wird je nach Art der Grabstätte unterschiedlich lange vergeben. Sie dauert bei:

a) Reihengrabstätten:	25 Jahre
b) Kinderreihengrabstätten:	20 Jahre
(bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	
c) Wahlgrabstätten:	25 Jahre
d) Urnenwahlgrabstätten:	25 Jahre
- 7.2. Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte sollte für den Fall, dass er sein Nutzungsrecht nicht mehr wahrnehmen kann, einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes kann durch einen Vertrag oder die Übergabe der Graburkunde geschehen. Erfolgt keine der oben genannten Regelungen im Nutzungsrecht, sind für die Rechtsnachfolge im Nutzungsrecht folgende Angehörige vorgesehen:
 - a) Der Ehegatte
 - b) Die ehelichen Kinder, Kinder aus früheren Ehen, nichteheliche Kinder
 - c) Adoptivkinder
 - d) Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter bzw. Mütter
 - e) Eltern
 - f) Geschwister, Stiefgeschwister
 - g) Die nicht unter a) bis f) fallenden Erben
 Innerhalb der einzelnen Gruppen wird die/der Älteste Nutzungsberechtigt.
- 7.3. Die Rechtsnachfolge im Nutzungsrecht ist der Kirchengemeinde mitzuteilen. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- 7.4. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn:
 - a) die Nutzungszeit abgelaufen ist,
 - b) die Grabstätte durch Umbettung frei wird,
 - c) die Grabstätte der Bestattung einer Person vorbehalten war, die an anderer Stelle bestattet worden ist,
 - d) die Ruhefrist abgelaufen ist, nachdem der Friedhof ganz oder teilweise geschlossen wurde,
 - e) die Ruhefrist vorbei ist und der Berechtigte auf sein Nutzungsrecht ausdrücklich verzichtet,
 - f) der Friedhof vor Belegung der Grabstelle im öffentlichen Interesse geschlossen wird.
 Im Falle des Erlöschens des Nutzungsrechtes besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühren. Mindestens drei Monate vor Ablauf des Nutzungsrechtes, wird der Nutzungsberechtigte zum Entfernen der Grabmale, der Grabeinfassungen, der Bepflanzung und sonstiger Grabausstattungen durch Anschreiben aufgefordert. Die Grabstätte wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgeräumt und eingeebnet, wenn diese Arbeiten von ihm nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit selbst ausgeführt werden oder eine dritte Person die Grabstelle beräumt hat. Nutzer einer Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte werden ebenfalls 3 Monate vor Ablauf des Nutzungsrechtes angeschrieben und darauf hingewiesen, dass sie die Möglichkeit haben, die Dauer des Nutzungsrechtes zu verlängern. Sollten sie dieses nicht wollen, so haben sie die Grabstätte zu beräumen.

8. Gestaltung der Grabstätten

- 8.1. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Pflege der Grabstätte und zur Erhaltung des Grabmals.
- 8.2. Urnenstellen sind spätestens einen Monat nach Beisetzung der Urne, Grabstätten, in denen Sargbeisetzungen vorgenommen wurden, spätestens 4 Monate danach würdig herzurichten. Diese Frist gilt nur für die Vegetationsperiode von März bis Oktober.
- 8.3. Der Inhaber des Nutzungsrechtes hat nach der Aufstellung des Grab-

- mals unverzüglich die Wiederherrichtung der Grabstätte vorzunehmen.
- 8.4. Auf der Grabstätte dürfen keine Gewächse verwendet werden, die sofort oder später die benachbarten Flächen beeinträchtigen.
- 8.5. Für die individuelle Ausgestaltung der Grabstätten gelten folgende Grundsätze:
- Vasen oder andere Gefäße für kurzlebigen Pflanzenschmuck sollen in Form, Material und Dekor der Würde des Ortes entsprechen;
 - Wintereindeckung darf sich nur auf die individuelle Pflanzfläche erstrecken; sie ist im Frühjahr von den Inhabern der Nutzungsrechte selbst zu beseitigen;
 - das Ausgestalten mittels Splitt, Kies (auch Marmorkies) o.ä. ist nicht gestattet;
 - die Einfassungen durch Kantensteine oder Borde ist genehmigungspflichtig;
 - stationäre, individuelle Sitzgelegenheiten sind nicht gestattet;
 - Schutzhüllen über Grabmalen sind untersagt;
 - Grabgestecke und Kränze sollten aus kompostierbarem Material bestehen;
 - verwelkte Blumen und anderer Abraum sind zu entfernen und auf den ausgewiesenen Abraumplatz zu bringen;
 - auf der Grabstätte sind Bäume und großwüchsige Sträucher nicht zugelassen. Die Bewuchshöhe hat unter 2,00 m zu liegen. Größere Pflanzen sind zu stutzen oder zu entfernen.
- 8.6. Ein Anspruch auf Änderung bzw. Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte besteht nicht.
- 8.7. Bei Zuwiderhandlungen ist die Kirchengemeinde berechtigt, korrigierende Veränderungen durchführen zu lassen. Die dabei entstehenden Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.
- 8.8. Das Nutzungsrecht kann entschädigungslos entzogen werden, wenn

die Grabstätte trotz ausdrücklicher Aufforderung innerhalb einer zu stellenden Frist nicht entsprechend der Bestimmungen der Friedhofssatzung hergerichtet und unterhalten wird. Die Entziehung des Nutzungsrechtes wird dem Nutzungsberechtigten durch Brief oder Ausgang auf dem Friedhof mit einer Frist von drei Monaten angekündigt.

9. Grabmalbestimmungen

- 9.1. Das Errichten von Grabmalen und baulichen Anlagen auf oder an Grabstätten sowie deren Veränderung oder Entfernung ist nur mit Genehmigung der Kirchengemeinde gestattet. Sie kann für den Friedhof oder für einzelne Teile desselben aus gestalterischen Gründen, Form, Material, Bearbeitung und Grenzmaße der Grabmale vorschreiben. Hierüber hat die Kirchengemeinde die Nutzungsberechtigten beim Erwerb des Nutzungsrechtes zu informieren, damit dieser den Auftrag zur Grabmalfertigung und -aufstellung unter Beachtung der genannten Bedingungen erteilen kann.
- 9.2. Genehmigungen zum Aufstellen von Grabmalen oder zum Errichten baulicher Anlagen sind vor Beginn der Arbeiten durch den vom Nutzungsberechtigten Beauftragten beim Gemeindegemeinderat zu beantragen. Dem Antrag sind Werkzeichnungen im Maßstab 1:10 beizufügen, aus denen der Grundriss, Vorder- und Seitenansicht, Wortlaut und Anordnung des Textes sowie verwendete Symbole zu ersehen sind. Ein Begleittext zum Antrag muss genaue Angaben über Material, Farbe, Oberflächenbearbeitung, Form und Technik der Beschriftung sowie den Preis enthalten.
- 9.3. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger Zustimmung der Kirchengemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- 9.4. Größen der Grabmale:

Grabstättenart	Art des Grabmals	Höhe / Länge	Breite	Mindeststärke
Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	aufrecht	bis 60 cm	bis 55 cm	18 cm
	liegend	bis 40 cm	bis 35 cm	12 cm
Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	aufrecht	bis 90 cm	bis 70 cm	18 cm
	liegend	bis 70 cm	bis 55 cm	18 cm
Wahlgrabstätte Einzelwahlgrab	aufrecht	bis 100 cm	bis 70 cm	18 cm
	liegend	bis 70 cm	bis 55 cm	12 cm
Wahlgrabstätte Doppelwahlgrab	aufrecht	bis 100 cm	bis 100 cm	18 cm
	liegend	bis 90 cm	bis 70 cm	12 cm
Wahlgrabstätte Umengrabstätte	aufrecht	bis 80 cm	bis 70 cm	18 cm
	liegend	bis 70 cm	bis 55 cm	12 cm

- Die Maße bei aufrechten Grabmalen gelten einschließlich Sockel. Die Sockelhöhe ist die Höhe, um welche die Bodenplatte über die Erdoberfläche hinausragt.
- 9.5. Die Genehmigung ist nach der Erledigung der Erstellungsarbeiten dem Inhaber des Nutzungsrechtes an der Grabstätte zur Verwahrung zu übergeben.
- 9.6. Entsprechen Grabmale oder bauliche Anlagen nicht der erteilten Genehmigung oder wurden sie ohne Genehmigung aufgestellt, so werden sie nach befristeter Aufforderung zu Lasten des Inhabers des Nutzungsrechtes an der Grabstätte entfernt.
- 9.7. Grabmale und bauliche Anlagen müssen handwerklich einwandfrei und statisch unbedenklich gegründet und aufgestellt werden. Der Inhaber des Nutzungsrechtes an der Grabstätte haftet für Schäden, die infolge mangelhafter Standfestigkeit entstehen.
- 9.8. Die Standfestigkeit der Grabmale wird jährlich von der Kirchengemeinde überprüft.
- 9.9. Grabmale und bauliche Anlagen, die umzustürzen drohen oder anderweitig Gefahrenstellen bilden, können, ohne vorherigen Bescheid an den Inhaber des Nutzungsrechtes an der Grabstätte, zu dessen Lasten gesichert werden.
- 9.10. Bei Nachbeisetzungen in mehrstelligen Grabstätten trägt der Inhaber des Nutzungsrechtes an der Grabstätte die Kosten für sämtliche Leistungen einschließlich denen, die zur Wiederherstellung eventuell beeinträchtigter benachbarter Grabstätten entstanden sind.
- 9.11. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte hat dessen Inhaber für die oberirdische Beräumung Sorge zu tragen. Grabmale und bauliche Anlagen, die nicht innerhalb von 3 Monaten nach Aufforderung entfernt wurden, gehen in das Eigentum der Kirchengemeinde über.
- 9.12. Die Grabmale von Gräbern, die zu beräumen sind, können im Einvernehmen mit dem ehemaligen Nutzungsberechtigten, in das Eigentum der Kirchengemeinde übergehen. Diese Grabmale werden dann an der Friedhofsmauer angebracht.
- 9.13. Grabmale und bauliche Anlagen, die künstlerisch oder geschichtlich als wertvoll anerkannt wurden und unter Denkmalschutz stehen oder als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, werden durch die Kirchengemeinde registriert. Sie dürfen ohne Zustimmung des Gemeindegemeinderates und des örtlichen Organs entsprechend den für die Denkmalpflege geltenden Bestimmungen nicht entfernt oder verändert werden.
- 10. Gewerbetreibende**
- 10.1. Gewerbetreibende (Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestattungsunternehmen u.a.) bedürfen für gewerbsmäßige Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Kirchengemeinde. Im Antrag zur Zulassung ist der Umfang der Tätigkeiten darzulegen.
- 10.2. Die Zulassung wird erteilt, wenn Gewerbetreibende die Gewähr dafür bieten, die Würde des Ortes zu wahren, sie in fachlicher und betrieblicher Hinsicht zuverlässig arbeiten, sie oder ihre fachlichen Vertreter in der Handwerksrolle eingetragen sind oder einen vergleichbaren beruflichen Abschluss vorweisen. Weiterhin ist ein ausreichender Haftpflichtversicherungsschutz nachzuweisen.
- 10.3. Die Zulassungen erfolgt durch Ausstellung einer widerrufbaren Genehmigung.
- 10.4. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsatzung einzuhalten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- 10.5. Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur in der Zeit
- | Zeit | Montag bis Freitag | Samstag |
|------------------------------|--------------------|--------------------|
| 01. November bis 28. Februar | 8.00 bis 16.00 Uhr | 8.00 bis 13.00 Uhr |
| 01. März bis 31. Oktober | 6.00 bis 19.00 Uhr | 7.00 bis 13.00 Uhr |
- durchgeführt werden.
- 10.6. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nicht gelagert werden. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeitsplätze wieder in den ursprünglichen Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfälle einschließlich Gewerbeabfälle lagern und ihre Werkzeuge und Geräte nicht an der Wasserentnahmestelle reinigen. Zum Lagern von zu verarbeiteten Materialien sind Unterlagen, wie Schutzbleche, Matten, Bohlen oder ähnliches Material zu verwenden.
- 10.7. Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen haben, kann die Kirchengemeinde die Zulassung schriftlich auf Zeit oder auf Dauer entziehen.
- 11. Ruhezeiten**
- 11.1. Die Ruhezeit wird für nachstehende Grabstätten wie folgt festgelegt:
- | | |
|--|----------|
| a) Erdbestattungen in Reihen- und Wahlgräbern für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr: | 25 Jahre |
| b) Erdbestattungen in Reihen- und Wahlgräbern für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: | 20 Jahre |
| c) Urnenbestattungen in Wahlurnengräbern: | 20 Jahre |
- 12. Schließung des Friedhofes**
- 12.1. Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können auf Grund eines wichtigen öffentlichen Interesses geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung und außerdem seine Eigenschaft als Ruhestätte. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt. Die Absicht zur Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- 12.2. Die Kirchengemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattungen entgegenstehen.
- 12.3. Die Kirchengemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- 12.4. Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- 13. Gebühren**
- 13.1. Für die Inanspruchnahme des Friedhofes Britz/Dorf und seiner Einrichtungen sowie für Amtshandlungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.
- 14. Alte Rechte**
- 14.1. Bei Grabstätten, über welche die Kirchengemeinde zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- 14.2. Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter und unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach 7.1. dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- 14.3. Beim Wiedererwerb des Nutzungsrechtes, welches bereits vor dem Inkrafttreten dieser Satzung eingeräumt wurde, sind die Regelungen für den Wiedererwerb der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Satzung maßgebend.
- 14.4. Im Übrigen gilt diese Satzung.
- 15. Ausnahmen**
- 15.1. Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Kirchengemeinde im Einzelfall, soweit es mit dem Zweck und der Ordnung des Friedhofes vereinbar ist, auf Antrag und aus wichtigem Grund Ausnahmen zulassen.

16. Inkrafttreten

- 16.1. Diese Satzung tritt am 01.05.2006 in Kraft.
 16.2. Vorherige Friedhofssatzungen für den Friedhof Britz / Dorf verlieren mit dem Inkrafttreten dieser Satzung ihre Gültigkeit.

Britz, den 01.03.2006
 Für den Gemeindecirchenrat

Lorenz (Pfarrer)

Friedhofsgebührenordnung

Der Gemeindecirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde Britz hat für den Friedhof Britz-Dorf, dessen Eigner und Betreiber er ist, gemäß § 36 Abs. 2 des Kirchengesetzes über Friedhöfe vom 07. November 1992 (KABL. S. 202) am 01.03.2006 die folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes der Ev. Kirchengemeinde Britz und seiner Bestattungseinrichtungen, sowie für die Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach der Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist der Nutzungsberechtigte oder die Person, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtung benutzt werden. Ist eine Personenmehrheit Gebührenschildner, so haftet sie gemäß §§ 421 BGB als Gesamtschildner.

§ 3

Fälligkeit und Einziehen der Gebühren

1. Die Gebühren sind in der Regel im voraus zu entrichten, spätestens jedoch nach erfolgter Inanspruchnahme der Leistungen über die ein Gebührenbescheid erstellt worden ist.
2. Die Gebühren unterliegen der Betreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den staatlichen Bestimmungen.
3. Das Konsistorium entscheidet über Widersprüche, sofern die Friedhofsverwaltung dem nicht selbst abhelfen konnte.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

1. Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet, sowie ganz oder teilweise erlassen werden. Dazu ist ein Beschluss des Gemeindecirchenrates herbeizuführen.
2. Ein Rechtsanspruch darauf besteht jedoch nicht.

§ 5

Gebührentarif

I. Nutzungsgebühren

1. Reihengrabstätten (Nutzungszeit entspricht der Ruhezeit: Verstorbene über 5 Jahre: 25 Jahre, Verstorbene bis 5 Jahre: 20 Jahre, Urne: 20 Jahre)

- | | |
|---|------------|
| 1.1. für Sargbestattungen (Verstorbene bis 5 Jahren) | EUR 150,00 |
| 1.2. für Sargbestattungen (Verstorbene über 5 Jahren) | EUR 300,00 |
| 1.3. für Urnenbeisetzungen im Urnenreihengrab | EUR 150,00 |

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit: Sarg 25 Jahre / Urnen 25 Jahre)

- | | |
|--|------------|
| 2.1. für Sargbestattung in Einzelstelle | EUR 375,00 |
| 2.2. für Sargbestattung in Doppelstelle | EUR 710,00 |
| 2.3. für Urnenbeisetzung in einer Einzelstelle | EUR 375,00 |
| 2.4. für Urnenbeisetzung in einer Doppelstelle | EUR 710,00 |
| 2.5. für Urnenbeisetzung im Urnenwahlgrab | EUR 340,00 |

3. Gebühren für verlängertes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten – pro Jahr

- | | |
|-----------------------------|-----------|
| 3.1. bei einer Einzelstelle | EUR 15,00 |
| 3.2. bei einer Doppelstelle | EUR 28,40 |
| 3.3. bei einer Urnenstelle | EUR 13,60 |

II. Bewirtschaftungsgebühr

Diese Gebühr wird für die Instandhaltung der Leichenhalle, der Leichenhallenausstattung, der Tore, der Umzäunung, der Wege, der Wasserversorgung bzw. -bereitstellung und der Ruhebänke sowie für die Baumpflege, die Abfallentsorgung als auch für Arbeiten zur Erhaltung eines gepflegten Friedhofsumfeldes verwendet. Weiterhin wird ein Teil der Bewirtschaftungsgebühr zur Deckung der Friedhofsverwaltungskosten genutzt.

Die Gebühr wird je Grablager erhoben und beträgt pro Jahr EUR 10,10 Sie ist einmalig für die Dauer des Nutzungsrechtes zu entrichten.

III. Bestattungs- bzw. Beisetzungsgebühr

1. Grundgebühr

- | | |
|---------------------------------|------------|
| 1.1. bei Sargbestattung | EUR 675,00 |
| 1.2. bei Urnenbeisetzungen | EUR 165,00 |
| 1.3. schmücken der Leichenhalle | EUR 100,00 |

2. Besondere Gebühren

- | | |
|----------------------------|-----------|
| 2.1. Benutzung der Kapelle | EUR 25,00 |
| 2.2. Benutzung der Orgel | EUR 10,00 |
- Das Honorar für einen Organisten ist mit diesem direkt abzurechnen.

IV. Genehmigungsgeld für Grabmale

Die Genehmigungsgeld für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmals mit jährlicher Standsicherheitsprüfung beträgt bei einem: stehenden Grabmal:

- bis zu einer Breite von 0,55 m EUR 50,00
- bis zu einer Breite von 0,80 m EUR 90,00
- bis zu einer Breite von 1,60 m EUR 140,00
- bei einer Breite von mehr als 1,60 m EUR 175,00

liegendes Grabmal

- bis zu einer Größe von 0,50 m² EUR 25,00
 - bis zu einer Größe von 1,00 m² EUR 60,00
 - bis zu einer Größe von mehr als 1,00 m² EUR 100,00
- für das Aufstellen von Holzkreuzen EUR 25,00

V. Gebühr für die Beräumung und Einebnung der Grabstelle

- | | |
|-------------------------------------|-----------|
| 1. für eine einstellige Grabstelle | EUR 50,00 |
| 2. für eine zweistellige Grabstelle | EUR 80,00 |
| 3. für eine Urnengrabstelle | EUR 50,00 |

VI. Sonstige Gebühren

- | | |
|--|-----------|
| 1. Überlassen eines Exemplars bzw. Auszuges der Friedhofsordnung | EUR 2,50 |
| 2. Zweitausfertigung von Bescheinigung durch die Friedhofsverwaltung | EUR 2,50 |
| 3. Umschreibung von Nutzungsrechten | EUR 5,00 |
| 4. Gebühr für die Erteilung einer Gewerbe genehmigung einmal tätig | EUR 25,50 |
| für 3 Jahre | EUR 51,00 |

§ 6

Besondere zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung den zu entrichtenden Preis von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Arbeits- und Materialaufwand fest.

§ 7**Öffentliche Bekanntmachung**

1. Diese Gebührenordnung und alle Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Diese erfolgt im vollen Wortlaut im Amtsblatt des Amtes Britz-Chorin Ausgabe März 2006.
3. Die jeweils gültige Fassung der Gebührenordnung hängt zu Einsichtnahme in den Schaukästen der Friedenskirche und der Dorfkirche aus.
4. Außerdem können die Friedhofsgebühren und alle sie betreffenden Änderungen zusätzlich durch Aushang oder Ankündigung bekannt gemacht werden.

§ 8**Inkrafttreten**

1. Die Gebührenordnung tritt am 01.05.2006 in Kraft
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Gebührenordnung verlieren alle bis zu diesem Zeitpunkt gültigen und angewandten Gebührenordnungen oder diesbezüglichen Beschlüsse ihre Gültigkeit.

Britz, den 01.03.2006
Für den Gemeindegemeinderat

Lorenz (Pfarrer)

Bekanntmachung der Gemeinde Britz

Es wird darauf hingewiesen, dass der Landrat des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde in seinem Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 02/2006 vom 15.02.2006 den 2. Änderungsbescheid vom 08. Februar 2006 zum Feststellungsbescheid gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (ZwVerbStabG) für den Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde vom 05. Dezember 2002 öffentlich bekannt gemacht hat. Hiermit wird gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 ZwVerbStabG auf die vorstehende Bekanntmachung hingewiesen.

Britz, den 10.03.2006

Schneider
Amtsleiter

Bekanntmachung der Gemeinde Chorin

Es wird darauf hingewiesen, dass der Landrat des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde in seinem Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 02/2006 vom 15.02.2006 den 2. Änderungsbescheid vom 08. Februar 2006 zum Feststellungsbescheid gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (ZwVerbStabG) für den Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde vom 05. Dezember 2002 öffentlich bekannt gemacht hat. Hiermit wird gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 ZwVerbStabG auf die vorstehende Bekanntmachung hingewiesen.

Britz, den 10.03.2006

Schneider
Amtsleiter

**Bekanntmachung
der Gemeinde Hohenfinow**

Es wird darauf hingewiesen, dass der Landrat des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde in seinem Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 02/2006 vom 15.02.2006 den 2. Änderungsbescheid vom 08. Februar 2006 zum Feststellungsbescheid gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (ZwVerbStabG) für den Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde vom 05. Dezember 2002 öffentlich bekannt gemacht hat. Hiermit wird gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 ZwVerbStabG auf die vorstehende Bekanntmachung hingewiesen.

Britz, den 10.03.2006

Schneider
Amtsleiter

**Bekanntmachung
der Gemeinde Niederfinow**

Es wird darauf hingewiesen, dass der Landrat des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde in seinem Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 02/2006 vom 15.02.2006 den 2. Änderungsbescheid vom 08. Februar 2006 zum Feststellungsbescheid gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (ZwVerbStabG) für den Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde vom 05. Dezember 2002 öffentlich bekannt gemacht hat. Hiermit wird gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 ZwVerbStabG auf die vorstehende Bekanntmachung hingewiesen.

Britz, den 10.03.2006

Schneider
Amtsleiter

Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den Neubau eines Radweges B 2/L 23 bis Ortseingang Britz im Abschnitt 340, km 0+000 bis km 1+015 im Amt Britz-Chorin, Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen in der Gemarkung Groß Schönebeck an der B198 zwischen Eichhorst und Joachimsthal

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Eberswalde, hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 38 BbgStrG¹ i.V.m. § 73 ff VwVfGBbg² beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Britz und Brodowin im Amt Britz-Chorin, in den Gemarkungen Tornow und Eberswalde in der Stadt Eberswalde und in der Gemarkung Eichhorst in der Gemeinde Schorfheide beansprucht. Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

20.04.2006 bis zum 19.05.2006

während der Dienststunden

Montag	von 8.30 bis 12.00 Uhr	und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 8.30 bis 12.00 Uhr	und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 8.30 bis 12.00 Uhr	und 13.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 8.30 bis 12.00 Uhr	und 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	von 8.30 bis 12.00 Uhr	

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten im Amt Britz-Chorin, Bau- und Ordnungsamt (Zimmer 1.21), Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **02. Juni 2006** beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11/1 – Anhörungsbehörde, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 355-174, Fax: 03342 355 170 oder 03342 355 666) oder beim Amt Britz-Chorin Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 1136-AHB-536.06 erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 39 Abs. 3 BbgStrG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfGBbg).
2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in

- dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
4. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg, Henning-von-Tresckow-Str. 2-8, 14467 Potsdam) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Die Nummern 1, 2, 3, 4 und 6 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung³ entsprechend.
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 24 BbgStrG und die Veränderungssperre nach § 40 BbgStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 5 BbgStrG).

Britz, den 16.03.2006

*R. Schneider
Amtdirektor*

- ¹ BbgStrG – Brandenburgisches Straßengesetz – Neufassung – vom 31. März 2005 (GVBl. I/05 S. 134)
- ² VwVfGBbg – Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2004 (GVBl. I/04 S. 78)
- ³ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757); geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.06.2005 (BGBl. I S. 1794)

Einladung zur Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Brodowin

Datum: 21. April 2006
Zeit: 19.00 Uhr
Ort: Gaststätte „Gartenschänke am Ziegenberg“ in Brodowin, Dorfstraße 57

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Brodowin gehören, auf denen Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit und der fristgemäßen Ladung
3. Bericht des Jagdvorstehers
4. Bericht des Kassenwartes über das Pachtjahr 2005/2006
5. Beschlussfassung zur Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung aus dem Jagdjahr 2005/2006
6. Beschlussfassung über die Entlastung des Jagdvorstandes
7. Beschlussfassung über die Entlastung des Kassenwartes
8. Darlegung und Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2006/2007
9. Diskussion und Beschlussfassung zur Beitrittserklärung zur Landesarbeitsgemeinschaft für Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer (LAGJE)
10. Diskussion und Beschlussfassung zum Auszahlungsintervall des Reinertrages ab dem Pachtjahr 2006/2007
11. Sonstiges

Zur Anlegung des Jagdkatasters haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorsteher alle zur Anlegung und Fortschreibung des Jagdkatasters erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bevollmächtigungen sind vorzulegen.

Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erscheinenden Jagdgenossen.

*Der Jagdvorsteher
Klaus Peter Schwendike*

Einladung zur Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Britz

Am 07.04.2006 um 19.00 Uhr
In der Gaststätte „Zu den Kastanien“ in Britz – Dorf.
Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft **Britz** gehören, auf denen Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Jagdvorsteher
2. Rechenschaftslegung durch den Jagdvorsteher
3. Finanzbericht des Kassenführers
4. Sonstiges

Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erscheinenden Jagdgenossen.

*Reiner Gersdorf
Jagdvorsteher*

Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Golzow/ Senftenhütte

am 21. 04.06
um 19.00 Uhr
im Sportlerheim Golzow.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes zum Ablauf des Jagdjahres 2005/2006
3. Finanzbericht
4. Kassenprüfungsbericht
5. Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
6. Informationen durch den Vorstand
7. Sonstiges
8. Schlusswort

Britz, den 20.03.2006

*O. Schröder
Der Vorstand*

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin

Herausgeber: Amt Britz-Chorin
Der Amtsdirektor
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

Telefon: 03334/4576-0
Telefax: 03334/4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin ist unter der Internetadresse www.britz-chorin.de nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.